

VEREINBARUNG ZUR BERUFSFELDERKUNDUNG

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die Kreispolizeibehörde

Kreispolizeibehörde: Rheinisch-Bergischer Kreis

Straße, Hausnummer: Hauptstraße 1-9

PLZ / Ort: 51465 Bergisch Gladbach

Telefon-Nr.: 02202-205-545

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und

Vorname / Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ / Ort:

geboren am:

Telefon-Nr. eines Erziehungsberechtigten:

Name der Schule:

Straße, Hausnummer:

PLZ / Ort:

Telefon-Nr.:

- nachfolgend Interessentin / Interessent genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Ableistung einer Berufsfelderkundung geschlossen.

Die Berufsfelderkundung wird bei der o. a. Praxisstelle durchgeführt.

§ 1

Zweck der Berufsfelderkundung

Die Interessentin / der Interessent erhält Gelegenheit, die Praxisstelle und die Tätigkeit kennenzulernen. Eine Ausbildung findet nicht statt. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Die Interessentin / der Interessent übernimmt keinerlei Arbeitspflichten und unterliegt keiner zeitlichen Anwesenheitspflicht. Ein Entgelt oder sonstige Vergütung wird nicht gezahlt. Es bestehen keine sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche.
- (2) Die Praxisstelle übt Hausrecht aus. Ein Weisungsrecht besteht nicht.
- (3) Die Praxisstelle ist verpflichtet, über die praktischen und fachlichen Tätigkeiten und Kompetenzen des Berufsfeldes der Polizei zu informieren.

§ 3

Haftung für Körper- und Sachschäden

- (1) Die Interessentinnen und Interessenten sind während der Berufsfelderkundung durch die Schule gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) versichert, da es sich um eine Schulveranstaltung handelt. Die schulische Unfallversicherung gilt also in der Praxisstelle, für nicht private Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Praxisstelle und auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Praxisstelle. Es besteht kein Versicherungsschutz bei privatnützigen Tätigkeiten und allen Verrichtungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Praxisstelle. Vom Unfallschutz sind Personenschäden, im Zusammenhang mit der Verletzungshandlung stehende Folgeschäden sowie die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels, das sich beim Unfall unmittelbar am Körper des Versicherten befunden hat (z. B. Brille oder Kontaktlinsen), erfasst (§ 8 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VII). Privatrechtliche Schadensersatzansprüche, wie z. B. Schmerzensgeld, sind gemäß § 104 Abs. 1 SGB VII grundsätzlich nicht ersatzfähig. Jeder Unfall - sei es auf dem Hin- oder Rückweg oder in der Praxisstelle - ist unverzüglich der jeweiligen Schule zu melden. Die Schule leitet die Anzeige an die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung weiter.
- (2) Schäden, die die Schülerin oder der Schüler durch einfache Fahrlässigkeit verursacht, trägt die Haftpflichtversicherung des Schulträgers gemäß § 94 Schulgesetz NRW. Für eine Schadensverursachung durch die Schülerin / den Schüler durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet sie / er selbst.

§ 4
Haftungsausschluss bei Sachschäden

- (1) Der schuldrechtliche Ersatz von Sachschäden an im Eigentum oder im Besitz befindlichen Gegenständen der Schülerin oder des Schülers, die nicht Hilfsmittel i. S. d. § 8 Abs. 3 SGB VII sind, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung.
- (2) Vom Haftungsausschluss wird der Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht berührt.

§ 5
Sonstige Vereinbarungen

Die Praxisstelle, in der die Schulveranstaltung durchgeführt wird, ist Unterrichtsort gemäß § 8 Abs. 2 Schülerfahrtkostenverordnung NRW.

Die Interessentin / der Interessent erklärt, dass gegen sie / ihn keine polizeilichen Ermittlungen, strafrechtlichen Verfahren oder Verurteilungen vorliegen und sie / er Veränderungen dieser Sachlage der zuständigen Praxisstelle unverzüglich mitteilen wird.

Ort / Datum

Für die Praxisstelle
Im Auftrag

Merkel, Carsten, PHK

(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)

Interessentin / Interessent

gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter